S A T Z U N G

der

Sozialdemokratischen Partei

Deutschlands

Kreisverband
Mecklenburgische Seenplatte

§ 1

Name und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte , kurz: SPD-Kreisverband MSE.

(2) Der Kreisverbandsname nach Abs. 1 wird der Name des künftigen politischen Landkreises, dessen Territorium sich mit dem Zuständigkeitsbereich des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte deckt, sobald dessen Name nach Durchführung der Kreisgebietsreform unanfechtbar bestimmt wurde. Erneuter Beschlüsse bedarf es dafür nicht. Abs. 1 wird dann ohne erneute Beschlussfassung folgenden Wortlaut haben:
Der Kreisverband führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband (*neuer Kreisname*), kurz: SPD-Kreisverband (*neuer Kreisname*)
Abs. 2 entfällt dann ersatzlos.

(3) Der Kreisverband ist ein Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

(4) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Mecklenburg-Strelitz, des Landkreises Müritz, der kreisfreien Stadt Neubrandenburg sowie der Stadt Dargun, der Hansestadt Demmin, der Ämter Demmin Land, Malchin am Kummerower See, Stavenhagen und Treptower Tollensewinkel.

(5) Der Sitz ist die Regionalgeschäftsstelle in Neubrandenburg.

§ 2

Gliederung des Kreisverbandes

Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine, deren Zahl und Grenzen vom Kreisvorstand festgelegt werden. Bei Änderungen sind die betroffenen Ortsvereine zu hören und an der Entscheidung angemessen zu beteiligen.

I. Der Kreisverband

§ 3

Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- der Kreisparteitag
- der Kreisvorstand

§ 4

Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes.

a. Er setzt sich aus den in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Kreisvorstandes zusammen.
Zu jedem ordentlichen Kreisparteitag sind die Delegierten neu zu wählen.

b. Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus einem Grundmandat je Ortsverein sowie durch einem vom Kreisvorstand festzulegenden Delegiertenschlüssel entsprechend der Mitgliederzahl der jeweiligen Ortsvereine. Die Mitgliedsbeiträge in dem Quartal, das vor Einberufung des Kreisparteitages abgeschlossen ist, müssen abgeführt sein. Ersatzdelegierte sind in ausreichender Zahl zu wählen. Delegierte und Ersatzdelegierte sind dem Kreisverband vier Wochen vor Beginn des Kreisparteitags zu melden. Bei Verhinderung von Delegierten rücken Ersatzdelegierte entsprechend der Wahlordnung der SPD § 8 Absatz 4 nach.

c. Abweichend von §4 (1) a. und b. kann der Kreisparteitag auf mehrheitlichen Beschluss des Kreisvorstandes auch als Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden. Rede- und stimmberechtigt ist dann jedes anwesende Mitglied des Kreisverbandes.

d. Beratend nehmen teil:

- die SPD-Landtags- und Bundestagsabgeordneten, die im Gebiet des Kreisverbandes gewählt worden sind,
- die SPD-Landräte und hauptamtliche SPD-Bürgermeister bzw. die stellv. SPD-Landräte und stellv. hauptamtliche SPD-Bürgermeister des Gebietes des Kreisverbandes,
- die Vorsitzenden der SPD-Fraktionen der Kreistage und der kreisfreien Stadt bzw. die beauftragten Vertreter,
- die Mitglieder der Revisionskommission,
- die Mitglieder der Schiedskommission,
- der zuständige Geschäftsführer,
- die Vorsitzenden der Ortsvereine,
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.

Die Einladungen zu den Kreisparteitagen müssen mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet ein ordentlicher Parteitag statt, der vom Kreisvorstand einberufen wird.

Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:

- Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, der Kontrollkommission und der Vorsitzenden der Kreistagsfraktion,
- Beratung und Beschlussfassung über die Berichte und über alle, das Parteileben berührende Fragen,
- Wahl des Kreisvorstandes, der Revisionskommission und der Schiedskommission,
- Wahl der Delegierten zu den Parteitagen,

- Beschlussfassung über gestellte Anträge.

Der Parteitag prüft die Legitimation der Delegierten. Über den Ablauf ist Protokoll zu führen. Es gilt das Statut der SPD Bundespartei.

(3) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen

- auf Beschluss des Kreisparteitages,
- auf Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes
- auf Antrag von mindestens 3/5 der Ortsvereinsvorstände.

Die Ladungsfrist kann, wenn besondere Gründe vorliegen, auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 5

Kreisvorstand

(1) Die Leitung der Partei obliegt dem Kreisvorstand. Er besteht aus:

a) dem oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon eine Frau,
b) vier stellvertretenden Vorsitzenden,
c) dem Kassierer oder der Kassiererin (Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin),
d) weiterer Mitglieder (Beisitzer).

(2) Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende oder aber zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon eine Frau, gewählt werden sollen. Die Regelungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, die den bzw. die Vorsitzende/n betreffen, gelten für die beiden Vorsitzenden entsprechend. Die Zahl der Mitglieder des Kreisvorstandes darf insgesamt nicht mehr als 13 betragen. Unter den in Einzelwahl zu wählenden Mitgliedern sollen, unter den Mitgliedern des Vorstandes insgesamt müssen Männer und Frauen mindestens zu 40 % vertreten sein. Die Geschlechterquote soll auch bei der Wahl der Stellvertreter/-innen Berücksichtigung finden.

(3) An den Kreisvorstandssitzungen können außerdem mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht gewählte Vorstandsmitglieder sind:

- SPD- Bundes- und Landtagsabgeordnete aus dem Gebiet des Kreisverbandes,
- SPD-Landräte und hauptamtliche Bürgermeister bzw. die stellv. SPD-Landräte und stellv. hauptamtliche SPD-Bürgermeister aus dem Kreisverband,
- die Vorsitzenden der SPD-Kreistagsfraktion und der kreisfreien Stadt,
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- der zuständige Geschäftsführer,
- die Vorsitzenden der Ortsvereine.

(4) Der Vorstand führt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsstelle die Geschäfte des Kreisverbandes. Er vertritt den Kreisverband gerichtlich und außergerichtlich, vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende.

Seine wichtigsten Aufgaben sind:

- Beratung und Durchführung aller organisatorischen Maßnahmen,
- Bildung und Förderung von Arbeitsgemeinschaften,

- Zusammenarbeit mit kommunalen Fraktionen nach verbindlichen Richtlinien des Landesverbandes,
- Förderung der politischen Bildungsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen im Kreis,
- Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen für die jeweiligen öffentlichen Wahlen in seinem Bereich,
- Koordinierung und Unterstützung der Arbeit in den Ortsvereinen.

§ 6

Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- den stellv. Vorsitzenden
- dem Kassierer

§ 7

Revisionskommission

Die Revisionskommission prüft jährlich die Kassengeschäfte des Kreisverbandes Ihre Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl der Revisionskommission ist zulässig.

§ 8
Schiedskommission

Die Arbeit der Schiedskommission bestimmt sich nach der Bundesschiedsordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

§ 9
Finanzen

Die Finanzabrechnung erfolgt direkt mit dem SPD-Landesverband M/V entsprechend der Satzung des SPD-Landesverbandes M/V.

§ 10
Regionaler Ausgleich und Gleichklang

(1) Im Kreisverband Mecklenburgische Seenplatte sollen bei Wahlen und Personalentscheidungen, bei denen mehr als ein Mandat zu besetzen ist oder ein Gremium mit mehreren Einzelbesetzungen gewählt wird, die Regionen des Kreisverbandes berücksichtigt werden, insbesondere sollen jeweils Mitglieder aus den bereits fusionierten Kreisverbänden Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg beteiligt werden. Dies gilt auch fort, wenn die Kreisgebietsreform zu einem gemeinsamen politischen Landkreis geführt hat.

(2) Soweit und solange für die Ermittlung der Zahl der Landesparteitagsdelegierten des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte auf die Bestimmungen über die Berechnung der Delegiertenzahl für vier getrennte Kreisverbände Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg durch den Landesverband abgestellt wird, sollen die gewählten Delegierten entsprechend diesem Verhältnis der getrennten Ermittlung aus Ortsvereinen der früheren Kreisverbände Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg stammen.

§ 11

Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur von einem Kreisparteitag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Delegierten, im Falle einer Mitgliedervollversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Kreisverbandsmitglieder geändert werden.

II. Die Ortsvereine

§ 12

Organe des Ortsvereins

(1) Organe des Ortsvereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

Sie wird in angemessenen Abständen vom Vorstand einberufen. Kommunale Mandatsträger sollen hier regelmäßig Bericht erstatten und die Meinung der Mitglieder hören. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere die Beratung und Beschlussfassung über Anträge zu den Parteitagen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind zu protokollieren.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand des Ortsvereins besteht mindestens aus:
- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- dem Kassierer

(2) Mit beratender Stimme nehmen teil:
- SPD-Fraktionsvorsitzender bzw. der Stellvertreter

- SPD-Bürgermeister bzw. der Stellvertreter

Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Diese Richtlinien können von einer Ortsvereinssatzung ergänzt bzw. ersetzt werden, soweit sie nicht der Kreissatzung widersprechen.

§ 15

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Organisationsstatutes, der Wahlordnung, der Schiedsordnung und der Finanzordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sowie die Satzung des SPD Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Zusammenschluss der bisherigen SPD-Kreisverbände Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg wird ab dem 01. Januar 2011 wirksam; mit Beginn dieses Tages tritt diese Satzung in Kraft und die bisherigen Satzungen der fusionierenden Kreisverbände Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg außer Kraft. Die Amtszeit der gewählten Funktionsträgerinnen und -träger beginnt mit dem Beginn dieses Wirksamkeitstages. Die Landesparteitagesdelegierten werden erstmalig auf dem nächsten ordentlichen Kreisparteitag nach dem Gründungs-und Fusionsparteitag gewählt; die von den Kreisparteitagen der Kreisverbände Demmin, Mecklenburg-Strelitz, Müritz und Neubrandenburg vor dem letzten ordentlichen Landesparteitag im Jahr 2009 gewählten Landesparteitagsdelegierten gelten bis dahin als Landesparteitagsdelegierte des Kreisverbandes Mecklenburgische Seenplatte; Nachrückerinnen und Nachrücker sind nach ihrer jeweiligen Herkunft aus den Nachrückerlisten dieser bisherigen Kreisverbände zu ersetzen.

Beschlossen auf dem Kreisparteitag am 30. April 2022 in Penzlin, zuletzt geändert auf dem Kreisparteitag am 10. Oktober 2026.